

## Bewerbungsunterlagen für Hochschulwechslersinnen/Hochschulwechsler

- ✓ Fotokopie der Hochschulzugangsberechtigung (Abiturzeugnis oder Fachhochschulreifezeugnis – alle Seiten des Zeugnisses incl. Deckblätter erforderlich –  
Wenn Sie die Fachhochschulreife besitzen, sind der schulische und der praktische Teil der Fachhochschulreife einzureichen (siehe Hinweis im Zeugnis „Dieses Zeugnis gilt in Verbindung mit...“)
- ✓ Gegebenenfalls der Nachweis über die Ableistung des Praktikums – siehe Zugangs- und besondere Einschreibungsvoraussetzungen des jeweiligen Studiengangs –  
Aus der Praktikumsbescheinigung müssen der Zeitraum des Praktikums sowie die ausgeübten Tätigkeiten ersichtlich sein.

Bei abgeschlossener Berufsausbildung ist das Prüfungszeugnis oder der Gesellenbrief beizufügen.

- ✓ Nachweis der künstlerisch-gestalterischen Eignung (nur für den Studiengang Architektur erforderlich)
- ✓ Studienbescheinigung – aktuelles Datum bei Antragstellung – oder bei bereits erfolgter Exmatrikulation entsprechende Exmatrikulationsbescheinigung/en (**alle** Studienzeiten sind zu belegen!).

### Für die Antragstellung ist eine Exmatrikulation nicht erforderlich!!!

Aus der Studien- oder Exmatrikulationsbescheinigung/en müssen die Art des Studiums (Studiengang), die Dauer des Studiums (Gesamtsemesterzahl) sowie die Fach-, Hochschul- und Urlaubssemester ersichtlich sein.

Das angestrebte Abschlussziel (Diplom oder Bachelor) muss ebenso aus der Bescheinigung hervorgehen! Ein Exmatrikulationsbescheid, z. B. auf Grund nicht erfolgter Rückmeldung, ist nicht ausreichend

- ✓ Notenspiegel (unterschieden und mit Siegel der Hochschule versehen – kein Selbstausdruck!) –  
Mit aktuellem Datum bei Antragstellung versehen – über alle bisher erbrachten Studienleistungen; die absolvierten Versuche der einzelnen Prüfungen müssen aus der Bescheinigung erkennbar sein, oder Bescheinigung (wenn es sich um einen Bachelor-Studiengang handelt), dass bisher noch keine Studienleistungen erbracht worden sind.
- ✓ Unbedenklichkeitsbescheinigung – aktuelles Datum bei Antragstellung – (Bescheinigung aus der hervorgeht, dass Sie bisher noch keine Prüfung endgültig nicht bestanden haben; diesbezüglich gilt ein Notenspiegel als nicht ausreichend).

### Für Bewerberinnen/Bewerber – auch für EU-Bürgerinnen/Bürger -, die ausländische Bildungsnachweise (gleichwertige Zeugnisse) besitzen, gilt das Folgende!!!

- ✓ Fremdsprachige Zeugnisse (gleichwertige ausländische Bildungsnachweise) sowie Bescheinigungen (z. B. Praktikumsbescheinigungen) sind ebenfalls in deutschsprachiger Übersetzung (vereidigter Dolmetscher oder Übersetzer) beizufügen!!!  
**Ebenso sind die Nachweise in amtlich beglaubigter Form einzureichen!**

**Der Nachweis über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse (DSH-2, TestDaf-4 oder Äquivalent) muss bei der Antragstellung vorhanden sein und ist durch die entsprechende Bescheinigung nachzuweisen!!!**